

Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Diese Mitteilungen erscheinen unter alleiniger Verantwortlichkeit des Deutschen Verlegervereins



Die Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes finden auf sie keine Anwendung

Nr. VII (Nr. VI f. Bbl. 1931 Nr. 248).

Bekanntmachung des Vorstandes

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins hat sich veranlaßt gesehen, den Inhalt der im Georg Müller Verlag im Sommer 1931 erschienenen Schrift: Rudolf Borchardt, „Deutsche Literatur im Kampfe um ihr Recht“ dem Ehrenrat des Deutschen Verlegervereins zur Entscheidung gemäß § 10 Ziffer 3 der Satzung zu unterbreiten. Diesem Verfahren hat sich Herr Generaldirektor Dr. Kilpper, Stuttgart, angeschlossen, und der Verlagsleiter des Georg Müller Verlags, Herr Gustav Bezold, München, hat seinerseits ebenfalls den Ehrenrat in Anspruch genommen.

Die Angelegenheit ist nunmehr vor dem Ehrenrat des Deutschen Verlegervereins durch die nachstehenden Erklärungen beigelegt worden.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins begrüßt diese Beilegung.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins

Walther Jäh, Erster Vorsteher.

Erklärungen

Leipzig, 19. Dezember 1931

I.

Herr Bezold erklärt:

1. Ausführungen der mit meiner Billigung erschienenen Borchardtschen Schrift „Deutsche Literatur im Kampfe um ihr Recht“, insbesondere auf Seite 25, 31 und 37, haben den Anschein erweckt, als ob Herr Dr. Kilpper hinter den in der Schrift behandelten Angriffen der Presse auf den DVV und den Georg Müller Verlag gestanden habe. Ich erkläre, daß diese Ausführungen sich weder auf Herrn Dr. Kilpper noch auf Vertreter irgendeiner buchhändlerischen Organisation beziehen.

2. Die auf Grund meiner Unterlagen von Herrn Borchardt gegebene Darstellung einer planmäßigen Untergrabung der Verlage Georg Müller und Albert Langen ist von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen. Ich bedaure die im Zusammenhang damit gegen Herrn Dr. Kilpper und dessen verlegerische und geschäftliche Tätigkeit gerichteten Worte und Vorwürfe und nehme diese sowie die in einem Briefe an die Deutsche Verlags-Anstalt vom 7. Oktober 1931 enthaltenen verlegenden Äußerungen zurück.

3. Da somit wesentliche Teile der Schrift „Deutsche Literatur im Kampfe um ihr Recht“ sich als unrichtig erwiesen haben, wird diese aus dem Buchhandel zurückgezogen und nicht mehr verbreitet werden.

II.

Herr Dr. Kilpper erklärt:

Nachdem durch die Erklärungen des Herrn Bezold der Sachverhalt geklärt ist, stehe ich nicht an, in meinen Erwiderungen in der Abwehr gefallene verlegenden Äußerungen über Herrn Bezold zurückzunehmen.

gez. G. Bezold.

gez. G. Kilpper.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Zu § 26 des Verlagsgesetzes.

Ein Verfasser verlangt von dem anfragenden Verlag nach Auflösung der vertraglichen Beziehungen, die spätestens im Jahre 1929 erfolgt ist, die Herauszahlung eines Geldbetrages um deswillen, weil der Verlag für die vom Verfasser bezogenen Stücke eigener Verlagswerke nicht den niedrigsten Preis berechnet habe, für den der Verlag die Werke im Betriebe seines Verlagsgeschäfts abgegeben habe. Die Bezüge, für welche Rückzahlung verlangt wird, liegen sechs Jahre zurück.

Fragen: 1. Ist dieser Anspruch begründet und was ist unter der gesetzlichen Bestimmung »niedrigster Preis«, für den der Verlag das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäfts abgibt, zu verstehen?
2. Ist der Anspruch verjährt?

Zu 1. Durch BG. § 26 wird dem Verfasser das Recht auf Überlassung einer beliebigen Anzahl von Abzügen seiner Werke zu einem Vorzugspreise dem Verleger gegenüber eingeräumt. Was unter Vorzugspreis zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Wortlaut